

Schiedsrichterordnung



des Tiroler Landes- Eis- und Stocksportverbandes

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

des Tiroler Landes- Eis- und Stocksportverbandes (TLEV)

SCHIEDSRICHTERORGANE UND IHRE AUFGABEN

§ 1 Organisation

1. Die SR- Organisation des TLEV hat sich nach den Beschlüssen der Technischen Kommission der IFI und der Schiedsrichterordnung des BÖE zu richten.
2. Die Tätigkeit des Schiedsrichters bildet einen Teil des Spielverkehrs. Daher untersteht das Schiedsrichterwesen der Aufsicht des TLEV.
3. Zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängender Aufgaben bildet der TLEV folgende Organe:

- a) **Landes- Schiedsrichterobmann (LSRO)**
- b) **Schiedsrichter- Ausschuss (SRA)**
- c) **Schiedsrichterobmänner- Versammlung (SROV)**

§ 2 Schiedsrichter Instanzen

1. **Der Landes- Schiedsrichterobmann (LSRO)**

Er wird auf Vorschlag der Schiedsrichterobmänner- Versammlung von den Delegierten der Generalversammlung (GV) in den Vorstand gewählt.

2. **Der Schiedsrichterausschuss (SRA)**

Er besteht aus:

Landes- Schiedsrichterobmann (Vorsitzender),
Landes- Schiedsrichterobmann – Stellvertreter
Beisitzer

Der Schiedsrichter- Obmann- Stellvertreter wird auf Vorschlag der Schiedsrichterobmänner- Versammlung von den Delegierten der GV in die Landesleitung gewählt.

Der Beisitzer wird von der Schiedsrichterobmänner- Versammlung gewählt.

Ein 1. und 2. Ersatzbeisitzer wird ebenfalls von der Schiedsrichterobmänner- Versammlung gewählt.

Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses müssen aus verschiedenen TLEV- Bezirken sein.

Bei Befangenheit oder Verhinderung von Ausschussmitgliedern werden die Ersatzbeisitzer in numerischer Reihenfolge einberufen.

Der Schiedsrichterausschuss ist nur beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Der SRA macht Personen namhaft, die die SR –Beobachtung unterstützen.

Der Schiedsrichterausschuss bildet das oberste Organ für das SR-Wesen im TLEV und regelt alle SR- Angelegenheiten.

3. Die Schiedsrichterobmänner- Versammlung (SROV)

Sie findet jährlich am ersten Wochenende im Oktober statt.

Zur SROV werden alle Bezirksschiedsrichterobmänner, der Schiedsrichterobmann-Stellvertreter und der Präsident des TLEV unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem festgesetzten Termin vom Landes- Schiedsrichterobmann schriftlich eingeladen. Der LSRO kann in Absprache mit dem Präsidenten weitere Teilnehmer, die zur SROV einen Beitrag leisten, zu dieser Sitzung laden. Die Teilnehmer erhalten nach der Tarifliste des TLEV Reisekosten und Sitzungsgeld.

In Jahren, in denen bei der GV Neuwahlen der Landesleitung stattfinden, erstellt die SROV Wahlvorschläge für den LSRO und LSRO- Stellvertreter. Bei dieser SROV werden auch der Beisitzer und die beiden Ersatzbeisitzer gewählt.

§ 3 Aufgaben der SR-Organen

1. Der LSRO ist verantwortlich für die Besetzung aller Meisterschaftsbewerbe des TLEV, ausgenommen die Bezirksmeisterschaften.
2. Die Bezirks- Schiedsrichterobmänner (BezSRO) nehmen die Einteilung zu den Bezirksmeisterschaften und Vereinsturnieren in ihrem Bezirk vor.
3. Die BezSRO unterbreiten dem LSRO Vorschläge für die SR- und WBL – Besetzung der TLEV- Meisterschaften, die in ihren Bezirken stattfinden.
4. Der LSRO unterbreitet dem Bundes- Schiedsrichterobmann (BSRO) aus dem Kollegium der SR des TLEV mit A- oder B-Lizenz Vorschläge für die Bundesbewerbe.
5. Der LSRO oder ein von ihm bestimmter Delegierter leitet die Aus- und Fortbildung der TLEV- SR.
6. Der LSRO ist verpflichtet, SR regelmäßig zu beobachten. Der SRA kann auch kompetente SR- Kollegen namhaft machen und beauftragen, die Beobachtungsarbeit zu unterstützen.
7. Der LSRO legt den Termin der Schiedsrichterprüfung für die C-Lizenz fest. Er führt den Prüfungsvorsitz und bestimmt die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission. Der Präsident des TLEV gehört in jedem Fall der Schiedsrichterkommission an (Geschäftsordnung §3/1.6)
8. Der LSRO hat gemeinsam mit dem Präsidenten des TLEV, sofern keine Verfahren nach § 17 der SR- Ordnung anhängig ist, die Verlängerung der zeitlichen Gültigkeit der der SR- Ausweise der Lizenz C vorzunehmen. Eine Verlängerung kann für höchstens 3 Jahre vorgenommen werden.
9. Der SRA unterbreitet dem BÖE Vorschläge für Kandidaten für die B-Lizenz.
10. Der SRA behandelt Verfahren gegen SR nach §17 der SR- Ordnung, soweit nicht die ordentlichen Rechtsorgane (Sportgericht) oder andere Verbandsorgane zuständig sind.
11. Der SRA kann Schiedsrichtern (-innen), die das 65. Lebensjahr erreicht haben und die bis zu diesem Zeitpunkt besondere Leistungen und Einsatzbereitschaft gezeigt haben, erlauben, weiterhin nationale und internationale Turniere als Schiedsrichter zu leiten. Die Weiterverwendung wird jeweils am Beginn des Sportjahres (spätestens bei der SROV) überprüft und dem(der) Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Leistungsklassen

1. Die Schiedsrichter werden nach ihrer Eignung in Leistungsklassen eingeteilt. Neue SR werden der Klasse „C“ zugeteilt.
2. Der Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse ist von den Leistungen des SR abhängig.
Der SRA kann SR mit herausragender Beurteilung zur B-Lizenz Leistungsprüfung vorschlagen. Prüfungen der Klasse B werden vom BÖE durchgeführt.
3. Für die Qualifikation und die Ausweise der Klasse „A“ ist nur die technische Kommission der IFE zuständig.
4. Es berechtigen lt. § 807 der ISPO:
Klasse C: Regionale Meisterschaften und internationale Turniere
Klasse B: Nationale Meisterschaften und internationale Wettbewerbe
Klasse A: Internationale Meisterschaften und IFE Wettbewerbe

§ 5 Aus- und Fortbildung der SR

1. Die Aus- und Fortbildung der SR obliegt dem LSRO oder seinem Delegierten.
2. Die Prüfung der Klasse C kann nur vom LSRO oder seinem Delegierten abgenommen werden.
3. Der SRA bestimmt in welcher Form die SR-Prüfung abgenommen wird.

§ 6 Anerkennung

Die Anerkennung als SR wird nach der bestandenen Prüfung durch Aushändigung des SR-Ausweises ausgesprochen. Dieser berechtigt zu freiem Eintritt bei allen Stockschießveranstaltungen innerhalb des zuständigen Verbandes. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes.

§ 7 Beobachtung

1. SR sind vom LSRO laufend zu beobachten.
2. Zur Beobachtung der SR kann der SRA auch kompetente Kollegen namhaft machen und diese zur Unterstützung der Beobachtungsarbeit heranziehen.

§ 8 Spiel-Auftrag

1. Jeder SR ist verpflichtet die erhaltenen Aufträge und andere Anordnungen der SR-Organen auszuführen.
2. Im Verhinderungsfalle hat er den zuständigen SR-Obmann (LSRO bzw. BezSRO) so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass ein anderer SR eingesetzt werden kann.

§ 9 Vereinsgebundenheit und Vereinswechsel

1. Jeder SR muss Mitglied eines dem TLEV angeschlossenen Vereines sein und durch einen ausgestellten Spielerpass in der Verbandskartei aufscheinen.
2. Ein SR kann seinen Verein während der festgelegten Übertrittszeit wechseln, indem er sich von seinem bisherigen Verein ordnungsgemäß abmeldet, dieser die Freigabe erteilt und er sich bei seinem neuen Verein anmeldet.

3. Der Vereinswechsel unterliegt der Mitteilungspflicht an den LSRO und an die betroffenen BezSRO.

§ 10 Spiel- Leitung

1. Der SR muss sich bei seiner Tätigkeit stets bewusst sein, dass von seinem Verhalten und seiner Leitung sowohl der geordnete Ablauf des Wettbewerbs als auch das Ansehen und die Entwicklung des Eis- und Stocksportes abhängen.
2. Er muss sich gründliche Kenntnisse der Spielordnung des TLEV, der Spielordnung des BÖE sowie der IER und ISPO aneignen und deren Auslegung beherrschen.
3. Die SR (auch als Wettbewerbsleiter) haben bei ihrer Tätigkeit die vorgeschriebene Kleidung und das SR-Abzeichen sichtbar zu tragen und dürfen sich nicht aktiv am Wettbewerb beteiligen.

§ 11 Aufgaben des Schiedsrichters vor dem Wettbewerb

1. Der SR muss rechtzeitig vor dem Wettbewerb auf dem Wettbewerbsplatz anwesend sein und in vorgeschriebener SR-Kleidung mit SR-Ausrüstung antreten.
2. Der SR versichert sich durch Übernahme der Bewilligungskarte vom durchführenden Verein (Bezirk), ob es sich um eine vom TLEV genehmigte Veranstaltung handelt. Meisterschaften bedürfen keiner Bewilligungskarte.
3. Ist der SR als Wettbewerbsleiter eingesetzt, so hat er über die Bespielbarkeit des Platzes und damit über die Durchführung des Wettbewerbes zu entscheiden. Er hat die Bahnenmarkierungen zu kontrollieren und die Bahnrichter, falls vorhanden, einzuweisen.
4. Der als Wettbewerbsleiter eingesetzte SR hat die Auslosung der Mannschaften und Einzelspieler, sowie des Sportgerätes, sofern dieses zur Verfügung gestellt wird, vorzunehmen.
5. Die vorzeitige Beendigung eines Wettbewerbes bei ungünstiger Witterung oder sonst zwingenden Gründen gehört ebenfalls in den Aufgabenbereich des Wettbewerbsleiters.

§ 12 Pflichten und Rechte des Schiedsrichters während des Wettbewerbs

1. Für die Tätigkeit des SR im Wettbewerb sind die IER und die ISPO maßgebend. Insbesondere gehören die Kontrolle des Sportgerätes und die Überprüfung der Spielerpässe dazu.
2. Der SR muss den Wettbewerb gerecht nach den Regeln leiten und alle sich aus dem Wettbewerb ergebenden Streitfragen im Sinne der IER und im Geiste des Sports entscheiden. Seine sich unmittelbar aus dem Spiel ergebenden Entscheidungen sind unabänderlich. Gegen Tatsachenentscheidungen ist kein Einspruch möglich.
3. Der SR ist verpflichtet, Eis- und Stocksportler, die gegen die Bestimmungen verstoßen oder sich seinen Anordnungen widersetzen, zu warnen und gegebenenfalls nach den Bestimmungen zu bestrafen. Die Namen der bestrafte Spieler sind im Spielbericht unter genauer Angabe des Tatbestandes zu vermerken.
4. Zuschauer, die den Wettbewerb stören oder die einwandfreie Durchführung des Wettbewerbs verhindern, muss der SR vom Wettbewerbsplatz weisen und Ihre Entfernung vom Platzordner vornehmen lassen.

5. Um Eis- und Stocksportler auch dann für Unsportlichkeiten jeder Art, die der Aufmerksamkeit des SR entgangen sind, der gebührenden Strafe zuzuführen, sind die SR verpflichtet, in solchen Fällen auf Antrag nach Möglichkeit den Tatbestand festzustellen.

§ 13 Pflichten und Rechte des Schiedsrichters nach dem Wettbewerb

1. Der SR ist verpflichtet, das TLEV- Spielberichtsformular vorschriftsmäßig auszufüllen und spätestens 2 Tage nach dem Wettbewerb mit einer Ergebnisliste und der Bewilligungskarte an den Bezirksschiedsrichterobmann zu senden, der dann den Spielbericht und eine Ergebnisliste an den LSRO weiterleitet. Dieser Spielbericht gilt gegebenenfalls auch als Antrag auf Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens. (Frist 14 Tage)
2. Über ausgesprochene Strafen, dem SR gemeldete Verletzungen, sowie besondere Vorkommnisse im Wettbewerb ist ausführlich im Spielberichtsformular (eventuell Rückseite verwenden) zu berichten.
3. Die SR Berichte müssen klar, möglichst kurz und bestimmt gehalten sein. Allgemein Bezeichnungen, wie Unsportlichkeit usw. genügen nicht. Vielmehr sind die Vorgänge im Einzelfall genau zu schildern, damit sich das Sportgericht ein klares Urteil bilden kann. Ferner ist bei der Schilderung des Tatbestandes zum Ausdruck zu bringen, ob eine absichtliche mit Vorbedacht ausgeführte Regelwidrigkeit vorliegt, da die Feststellung des SR die alleinige Grundlage der Urteilsbildung ist.
4. In folgenden Fällen ist vom SR oder einem Verbandsorgan, die von einem derartigen Fall Kenntnis erhalten, sofort gesonderte Anzeige an das Sportgericht des TLEV zu erstatten:
 - a) bei Tötlichkeiten von Aktiven, vor, während oder nach dem Wettbewerb
 - b) bei Tötlichkeiten von Bahnrichtern
 - c) bei Tötlichkeiten von Aktiven, die einem Wettbewerb als Zuseher beiwohnen
 - d) über alle außergewöhnlichen Vorkommnisse vor, während und nach Wettbewerben (unsportliches Benehmen der Zuschauer, Ausschreitungen, Spielabbrüche, mangelnder SR-Schutz usw.)
 - e) wenn offizielle Betreuer, Vereins- oder Verbandsvertreter im Sinne der Spielregeln straffällig werden.

§ 14 Einsatzmeldungen der SR und Verlängerung der SR-Ausweise

1. Jeder SR ist verpflichtet, seinen Einsatz als SR oder WBL innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Einberufung zu bestätigen oder im Verhinderungsfall abzusagen (TLEV- Meisterschaften werden dem LSRO, Bezirksmeisterschaften und Vereinsturniere dem BezSRO bestätigt oder abgesagt).
2. Die SR-Ausweise (Klasse A, B, C) sind spätestens 3 Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer an den LSRO zur Verlängerung einzusenden. Die Ausweise der Klasse A werden an die IFI, der Klasse B an den BÖE zur Verlängerung weitergeleitet. Wird diese Frist nicht eingehalten, verliert der SR das Recht auf die weitere Ausübung der SR-Tätigkeit.

§ 15 Schiedsrichterspesen

1. Die Schiedsrichter haben für ihre Tätigkeit als Wettbewerbsleiter oder Schiedsrichter, Anspruch auf einen angemessenen Spesenersatz. Der Spesenersatz richtet sich nach den Beschlüssen des TLEV. Im Falle eines Antrages und Beschlusses der Generalversammlung des TLEV kann dieser Spesenersatz jedoch höher liegen als beim BÖE.
2. Die Kosten für Schiedsrichterschulungen und -versammlungen sind von den veranstaltenden Bezirken zu tragen.
3. Den Bezirksschiedsrichterobmännern sind von den Bezirken jene Kosten zu ersetzen, die mit der Ausübung ihrer Funktion im Zusammenhang stehen.
4. Die vom TLEV festgesetzte Prüfungsgebühr für die Lizenz der Klasse C ist vom Kandidaten am Prüfungstag noch vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

RECHTSSPRECHUNG

§ 16 Unterstellung der SR unter die Satzungen des TLEV und des BÖE

Jeder Schiedsrichter ist den Satzungen des TLEV bzw. des BÖE im vollen Umfang unterworfen.

§ 17 Verfahren gegen Schiedsrichter

1. Verstöße gegen die SR-Ordnung sowie gegen das Ansehen und die Pflichten des Schiedsrichterstandes werden durch den SRA geregelt.
2. Hiezu gehören insbesondere:
 - a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Einsätzen
 - b) verspätetes Absagen ohne stichhaltigen Grund
 - c) Nichtbefolgung der Anordnung der SR-Instanzen
 - d) Missbrauch des SR-Ausweises
 - e) wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben bei SR-Lehrgängen, Regeldiskussionen und Schiedsrichterversammlungen
 - f) Unterlassung der Einsatzmeldungen
 - g) nicht fristgerechte Übersendung des SR-Ausweises zur Verlängerung
 - h) Übernahme der Spielleitung von Veranstaltungen, an denen sich Mannschaften mit unberechtigter Zusammensetzung beteiligen
 - i) Übernahme der Spielleitung bei Veranstaltungen mit gesperrten oder nicht gemeldeten Spielern
 - j) Ausübung der SR-Tätigkeit bei nicht genehmigten Turnieren
 - k) Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft
 - l) unsportliches, den SR-Stand schädigendes Verhalten
3. An Strafen können verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Befristete Sperre (unter Einziehung des SR-Ausweises)
 - d) Streichung aus der SR-Liste (Lizenzentzug)

4. Zuständig für die Rechtsprechung in erster Instanz ist der SRA. Die Entscheidungen des SRA müssen den Urteilspruch, die Begründung und die Rechtsmittelbelehrung beinhalten. Über das Verfahren und die Entscheidung des SRA ist ein Protokoll zu führen
5. Gegen die Entscheidung des SRA kann innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tag der Zustellung des Bescheides, eine Berufung beim Vorstand des TLEV eingebracht werden. Die Berufung ist zu begründen. Vorstandsmitglieder des TLEV, die auch dem SRA angehören, nehmen an dieser Entscheidung nicht teil. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
6. Im Übrigen finden auf das Verfahren gegen SR die Vorschriften des Sportgerichtes sinngemäß Anwendung, insbesondere ist dem beschuldigten SR ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
7. Mitglieder des SRA dürfen bei der Behandlung von Verfahren nicht mitwirken, wenn sie selbst betroffen oder befangen sein könnten. In diesem Fall sind sie durch die Ersatzbeisitzer zu ersetzen.
8. Der SRO kann einen SR bis zum Abschluss des Verfahrens von jeglicher Tätigkeit innerhalb der SR-Organisation entheben.
9. Schiedsrichter, die als Spieler mit einer Sperre belegt sind, dürfen während der Dauer der Sperre nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.
10. SR-Ausweise von gesperrten oder der Tätigkeit enthobenen Schiedsrichtern sind einzuziehen.
11. Die Verfahrenskosten trägt der Verein des Schiedsrichters. Sie richten sich nach den Tarifen des Sport- und Berufungsgerichts.

ALLGEMEINES

§ 18 Kosten

Die Verwaltungskosten und die Kosten der Ausbilder sowie die zur Sicherung der Schiedsrichterordnung erforderlichen Mittel werden vom TLEV geregelt.

§ 19 Weitere Vorschriften

Soweit die Schiedsrichterordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Statuten und übrigen Bestimmungen des TLEV und des BÖE.

§ 20 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Schiedsrichterordnung unterliegen der Generalversammlung des TLEV.

Volders, am 9. November 2008

Gerhard Lang, geschäftsführender. Obmann



Silvio Mürkl, Schiedsrichterobmann

Ing. Karl Rosenberger, Präsident